

infobrief 11/2019

Montag, 30. September 2019

Dominik Meinecke¹

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den vzbv - Seit 1995 -

Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Auskunftspflichten von Kreditinstituten und Auskunftfeien nach Art. 15 DS-GVO

A. Anwendungsbereich der DS-GVO

Im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) müssen Verantwortliche seit Mai 2018 Auskünfte über die von Ihnen vorgenommene Datenverarbeitung erteilen. Diese Verpflichtung aus Art. 15 DS-GVO gilt selbstverständlich auch für Kreditinstitute, Auskunftfeien und Versicherer und ist wesentlich weitreichender, als in der Praxis zum Teil angenommen wird. Zu den Modalitäten und dem Umfang der Auskunft hat kürzlich auch das OLG Köln mit Urteil vom 26. Juli 2019 (Az.: 20 U 75/18) Stellung genommen. Die wichtigsten Punkte sollen im Folgenden beleuchtet werden.

Die DS-GVO ist stets anwendbar, wenn personenbezogene Daten zumindest teilweise automatisiert verarbeitet werden oder wenn sie in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Art. 2 Abs. 1 DS-GVO). Ausnahmen bestehen nach Abs. 2 der Norm, etwa für Verarbeitung im familiären Kontext oder für die Verarbeitung durch Behörden zur Strafverfolgung und Gefahrenabwehr. Sie sind aber im Finanz- und Versicherungswesen nicht einschlägig.

Das Kriterium der personenbezogenen Daten ist denkbar weit zu verstehen. Wie alle wichtigen Begriffe ist auch dieser in Art. 4 DS-GVO definiert. Nach dessen Nr. 1 umfasst er „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person“ beziehen. Für die Einordnung als personenbezogenes Datum ist es dabei ausreichend, wenn Rückschlüsse auf die Person spätestens durch die Hinzuziehung weiterer Informationen möglich sind. Deswegen stellt beispielsweise auch

¹ Dominik Meinecke ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Hamburg, Fachgebiet Sozialökonomie, Fachbereich Recht.

eine dynamische IP-Adresse ein personenbezogenes Datum dar (siehe dazu BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 – VI ZR 135/13 –, BGHZ 215, 55-69). Das OLG Köln stellte dazu unter Verweis auf die Kommentarliteratur fest: Unter die Vorschrift fielen „damit sowohl im Kontext verwendete persönliche Informationen wie Identifikationsmerkmale (z. B. Name, Anschrift und Geburtsdatum), äußere Merkmale (wie Geschlecht, Augenfarbe, Größe und Gewicht) oder innere Zustände (z. B. Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und Werturteile), als auch sachliche Informationen wie etwa Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, Kommunikations- und Vertragsbeziehungen und alle sonstigen Beziehungen der betroffenen Person zu Dritten und ihrer Umwelt (...). Auch solche Aussagen, die eine subjektive und/oder objektive Einschätzung zu einer identifizierten oder identifizierbaren Person liefern, weisen einen Personenbezug auf (...)“ (OLG Köln aaO, Rn. 304, juris) Im konkreten Fall begehrte der Kläger rückwirkend Leistungen aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und war davon überzeugt, dass der Beklagten der Eintritt des Versicherungsfalls schon vor der (verspäteten) Meldung bekannt gewesen sei. Um dies zu beweisen, machte er einen Auskunftsanspruch geltend, insbesondere im Hinblick auf etwaige Telefon- und Gesprächsnotizen des Versicherers. Auch diese Dokumente könne man „ohne weiteres“ als personenbezogene Daten ansehen, soweit sie „Aussagen des Klägers oder Aussagen über den Kläger“ beinhalten. (OLG Köln aaO, Rn. 305, juris)

Was den Verarbeitungsbegriff anbelangt, so ist dieser ebenfalls denkbar weit zu verstehen. Die Aufteilung zwischen Erhebung, Speicherung und Nutzung, wie sie im BDSG a. F. noch vorgenommen wurde, ist nunmehr nicht mehr relevant. Nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO handelt es sich bei jedem Vorgang und jeder Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten um eine Verarbeitung. Ob diese mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt, spielt dabei keine Rolle. Findet keine automatisierte Verarbeitung statt, kann sich die Anwendbarkeit der Verordnung schließlich noch aus der Speicherung in einem Dateisystem ergeben. Bei den Dateisystemen muss es sich wiederum nicht um elektronische Datenbanken handeln. Unter diesen Begriff fällt nach Art. 4 Nr. 6 „jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind“. Sofern handschriftliche Notizen etwa in Akten abgelegt werden, die nach bestimmten Kriterien geordnet sind (vgl. Paal/Pauly/Ernst, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 4 Rn. 54), bleibt die DS-GVO anwendbar. Verantwortliche können sich ihr also nicht durch ein „manuelles“ Vorgehen entziehen.

B. Umfang des Auskunftsrechts

In Art. 15 DS-GVO lassen sich drei separate Rechte unterscheiden. Nach Abs. 1 Hs. 1 kann im ersten Schritt eine Bestätigung darüber verlangt werden, ob Verantwortliche überhaupt Daten der betroffenen Person verarbeiten. Ist dies der Fall, so kann in weiteren Schritten nach Hs. 2 eine detaillierte Auskunft und nach Abs. 3 eine Kopie der Daten verlangt werden.

I. Recht auf Auskunft

Das Auskunftsrecht des Abs. 1 Hs. 2 bezieht sich zunächst auf die Verarbeitungszwecke und die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden. Entgegen einer verbreiteten Auffassung in der Praxis, ist dieser Anspruch nicht auf die Stammdaten begrenzt. Dies hat auch das OLG Köln betont: „Soweit die Beklagte den Begriff der personenbezogenen Daten auf die bereits mitgeteilten Stammdaten begrenzt sehen möchte und meint, eine Verpflichtung zur Beauskunftung über insbesondere elektronisch gespeicherter Vermerke zu mit dem Kläger geführten Telefonaten und sonstigen Gespräche bestehe nicht, ist ein entsprechendes Verständnis mit dem der DS-GVO zugrundeliegenden weit gefassten Daten begriff [sic] nicht in Einklang zu bringen.“ (OLG Köln aaO, Rn. 305, juris)

Außerdem sind mitzuteilen die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden; geplante Speicherfristen oder Kriterien für deren Festlegung; das Bestehen weiterer Betroffenenrechte inklusive der Möglichkeit der Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde und, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

Schließlich besteht laut Abs. 1 lit. h auch ein Recht auf Auskunft über „das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.“ Profiling wird in Art. 4 Nr. 4 DS-GVO als automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten definiert, die zur Bewertung bestimmter persönlicher Aspekte dient. Dazu gehört auch die Einschätzung der Bonität mit der Berechnung sog. Scorewerte. (Siehe auch § 31 BDSG zum Scoring als Unterfall des Profiling.)

Der Kommentarliteratur zufolge bezieht sich das Auskunftsrecht auf alle Profilingmaßnahmen und nicht nur auf solche, die mit einer automatisierten Entscheidung im Sinne von Art. 22 DS-GVO verbunden sind (bspw. der automatischen Ablehnung eines Kreditantrags bei schlechten Scorewerten). (Siehe z.B. Kühling/Buchner/Bäcker, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 15 Rn. 27: „Der Verantwortliche muss die betroffene Person gem. Abs. 1 lit. h über eine automatisierte Entscheidungsfindung sowie über Profilingmaßnahmen informieren.“) Diese Regelung entspricht in stark vereinfachter Form § 34 Abs. 2 BDSG a.F. Inhaltliche Änderungen dürften damit allerdings kaum verbunden sein. So kann z.B. über Art. 15 DS-GVO, wie auch nach altem Recht, bei der Schufa eine Auskunft über die eigene Bewertung einschließlich der dafür verwendeten Datenarten verlangt werden. Lediglich der Anspruch auf eine hypothetische Berechnung der eigenen Bewertung soll nach neuem Recht nicht mehr bestehen. (Gola DS-GVO/Franck, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 15 Rn. 20)

Über die bevorstehende Durchführung eines Profilings sind Betroffene bereits nach Art. 13 und 14 DS-GVO im Zeitpunkt der Datenerhebung zu informieren. Allerdings kann ihm zu diesem Zeitpunkt schlechterdings noch kein Ergebnis mitgeteilt werden. Hier schafft Art. 15 Abhilfe. Bezüglich der involvierten Logik eines Profilings ist nach wie vor mit Einschränkungen zu rechnen. Die Entscheidung des BGH, wonach Einzelheiten der Scoreformel der Schufa als Geschäftsgeheimnis nicht der Auskunftspflicht unterliegen (BGH Urt. v. 28.01.14, Az. VI ZR 156/13), dürfte weiterhin Bestand haben. Auch Art. 15 Abs. 4 DS-GVO schützt die Rechte und Freiheiten anderer Personen, wozu die Verantwortlichen ebenfalls zählen dürften und ErwG 63 S. 5 bezieht sich explizit auf die Beeinträchtigung von „Geschäftsgeheimnisse[n] oder Rechte[n] des geistigen Eigentums“.

Der Rückgriff auf etwaige Geschäftsgeheimnisse darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Betroffenen überhaupt keine Auskünfte erteilt werden, ErwG 63 S. 6. Auch das OLG Köln hat diesen pauschalen Verweis nicht ausreichen lassen: „Die Beklagte kann sich demgegenüber auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ein entsprechend weit gefasster Datenbegriff ihre Geschäftsgeheimnisse verletzen würde. Ungeachtet aller sonstigen sich stellenden Fragen gilt dies schon deshalb, weil Angaben, die der Kläger selbst gegenüber seiner Versicherung gemacht hat, diesem gegenüber nicht schutzbedürftig und damit auch nicht ihr Geschäftsgeheimnis sein können.“ (OLG Köln aaO, Rn. 306, juris)

II. Recht auf Kopie

Neben der Auskunft nach Abs. 1 müssen Verantwortliche nach Abs. 3 eine „Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“ zur Verfügung stellen. Strittig ist, welche Rechtsnatur dieser Anspruch hat. Nach einer Auffassung handle es sich hierbei um einen Herausgabeanspruch bezüglich der entsprechenden Daten. (So Kühling/Buchner/Bäcker, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 15 Rn. 40: „Gegenstand des Anspruchs sind die auf die betroffene Person bezogenen Daten, die bei dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung vorhanden sind. Die Daten sind so herauszugeben, wie sie dem Verantwortlichen vorliegen.“)

Einer anderen Auffassung zufolge ergänze dieses Recht lediglich den Anspruch nach Abs. 1 und die Kopie stelle nur eine Verkörperung der Informationen aus Abs. 1 dar. (So Paal/Pauly/Paal, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 15 Rn. 33: „Mit der Kopie in Abs. 3 ist die gem. Abs. 1 in Bezug auf die personenbezogenen Daten zu erteilende Auskunft gemeint.“ Ähnlich Gola DS-GVO/Franck, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 15 Rn. 27: „Die Kopie ist keine Sonderform, sondern der Grundtatbestand der Auskunftserteilung.“ BeckOK DatenschutzR/Schmidt-Wudy, DS-GVO Art. 15 Rn. 87.3 sieht die Kopie als „eine besondere Form der Auskunft“. Kritisch dazu Härtling, CR 2019, 219.)

Das OLG Köln hat die Frage nach der Herausgabe von Unterlagen offengelassen: „Ob (...) ein Anspruch auf Herausgabe von Unterlagen oder Kopien nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO besteht und

inwieweit ein solcher nach Art. 15 DS-GVO Einschränkungen erfahren würde, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, da ein solcher Anspruch vom Kläger nicht geltend gemacht wird.“ (OLG Köln aaO, Rn. 310, juris)

Die Form der Kopie richtet sich gemäß Art. 15 Abs. 3 nach dem Wunsch der Betroffenen. Bei elektronischer Antragstellung soll die Kopie in einem gängigen elektronischen Format erfolgen. ErwG 63 S. 4 regt zudem einen direkten Zugriff mittels Fernzugang an. Neben dem Anspruch auf Kopie haben Betroffene nach Art. 20 Abs. 1 DS-GVO auch das Recht, die sie betreffenden Daten, die von ihnen bereitgestellt wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten („Datenübertragbarkeit“). Dieses Recht tritt neben das Recht aus Art. 15 Abs. 3, schließt allerdings Daten aus, die nicht direkt von den Betroffenen an die Verantwortlichen übermittelt wurden und gilt zudem nur, sofern die Verarbeitung automatisiert erfolgt und zusätzlich auf einer Einwilligung basiert oder zur Vertragsabwicklung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO) erfolgt. Das Recht auf Datenübertragbarkeit macht die Kopie nach Art. 15 Abs. 3 also nicht obsolet.

C. Frist und Kosten

Die Auskunftserteilung soll, wie auch die Bearbeitung übriger Anträge, gemäß Art. 12 Abs. 3 unverzüglich erfolgen. Die Verantwortlichen müssen sich spätestens innerhalb eines Monats bei den Betroffenen melden. Dann haben sie entweder die gewünschten Auskünfte zu erteilen oder mitzuteilen, dass ausnahmsweise eine Fristverlängerung in Anspruch genommen wird, gemeinsam mit den Gründen hierfür. Solche Verlängerungen um weitere zwei Monate sind bei besonderer Komplexität oder einer hohen Anzahl von Anträgen möglich.

Nach Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO ist die Auskunft für Betroffene kostenlos. Bei offenkundiger Unbegründetheit oder exzessiven Anträgen können Verantwortliche gemäß S. 2 ein Entgelt verlangen oder sich sogar gänzlich weigern, tätig zu werden. Die erste Kopie ist nach Art. 15 Abs. 3 S. 2 DS-GVO ebenfalls kostenfrei, für alle weiteren kann „ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten“ verlangt werden. Das Verhältnis des Auskunftsrechts und speziell der Regelung zur Kostentragung zu anderen Vorschriften ist nicht abschließend geklärt. (Vgl. dazu Gola DS-GVO/Franck, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 12 Rn. 62-64.) Gleiches gilt für Preisnebenabreden. Geht man von einem Vorrang der DS-GVO aus, könnten Betroffene nunmehr auch Dokumente unentgeltlich verlangen, für die vorher eine Gebühr fällig wurde. So darf bspw. im Medizinrecht nach § 630g BGB für elektronische Abschriften der Patientenakte ein Kostenersatz verlangt werden. Die Ärztekammer Berlin empfiehlt hingegen bis auf Weiteres, Abschriften auch unentgeltlich zu übersenden, um datenschutzrechtliche Sanktionen zu vermeiden. (ÄK Berlin, Auskunftsrecht und Einsichtnahme in Patientenunterlagen, August 2019, S. 4). Auch für Bankkunden bestünde damit eine Möglichkeit, Informationen entgeltfrei zu erhalten, für deren Erteilung normalerweise eine

Gebühr berechnet wird. Diesbezüglich sind Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden oder entsprechende Gerichtsentscheidungen abzuwarten. Bis dahin ist das von der Ärztekammer Berlin vorgeschlagene Vorgehen wohl auch in anderen Bereichen ratsam.

D. Kein Einwand der Unzumutbarkeit

Bemerkenswert ist, dass Art. 15 DS-GVO keinen Vorbehalt der Unzumutbarkeit oder der Unmöglichkeit kennt. Für die Informationspflicht nach Art. 14 findet sich in dessen Abs. 5 lit. b hingegen die folgende Einschränkung: „Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (...).“ Da weder in Art. 15 noch in Art. 13 eine solche Einschränkung vorgesehen ist, kann nicht von einer planwidrigen Regelungslücke ausgegangen werden, weswegen eine analoge Anwendung ausscheidet. (So auch Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, DSGVO Art. 15 Rn. 36.)

Etwaige Schwierigkeiten sind auch nach Ansicht des OLG Köln das alleinige Problem des Verantwortlichen: „Soweit die Beklagte meint, es sei für Großunternehmen, die wie sie einen umfangreichen Datenbestand verwalten würden, mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen wirtschaftlich unmöglich, Dateien auf personenbezogene Daten zu durchsuchen und zu sichern, verfängt dies nicht. Es ist Sache der Beklagten, die sich der elektronischen Datenverarbeitung bedient, diese im Einklang mit der Rechtsordnung zu organisieren und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass dem Datenschutz und den sich hieraus ergebenden Rechten Dritter Rechnung getragen wird.“ (OLG Köln aaO, Rn. 308, juris) Auch das LAG Baden-Württemberg sah in seinem Urteil vom 20.12.2018 (Az. 17 Sa 11/18) keinen Anlass dafür, das Recht auf Auskunft und Kopie zu begrenzen. Stattdessen sprach es einem gekündigten Arbeitnehmer das uneingeschränkte Recht zu, von seinem Arbeitgeber „eine Kopie seiner personenbezogenen Leistungs- und Verhaltensdaten, die Gegenstand der von ihr vorgenommenen Verarbeitung sind“ zur Verfügung gestellt zu bekommen. Da der Kläger von 2007 bis 2018 dort beschäftigt war und sich aus fast allen Dokumenten, an denen der Kläger beteiligt war, Leistungs- und Verhaltensdaten ergeben, dürfte die Erteilung einer solchen Kopie mit viel Aufwand verbunden sein. Von Härting wird daher eine teleologische Reduktion auf solche Daten gefordert, bei denen der Bezug zur betroffenen Person „nicht nur zufällig, beiläufig oder beliebig ist“. (Härting, CR 2019, 219, 225) Das LAG hat hingegen die vom Kläger vorgenommene Einschränkung auf Leistungs- und Verhaltensdaten genügen lassen und im vorliegenden Fall auch keine Anhaltspunkte für entgegenstehenden Interessen Dritter gefunden. (LAG BW aaO, Rn. 202 ff., juris)

E. Rechtsbehelfe

Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Erteilung kommt laut der DS-GVO sowohl eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde als auch eine gerichtliche Geltendmachung in Betracht, Art. 77, 79 DS-GVO.

Die jeweiligen Landesbehörden (i.d.R. die Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, LfDI) sind zuständig für den nichtöffentlichen Bereich sowie für Behörden und sonstige öffentliche Stelle des jeweiligen Landes. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist in diesem Fall der Sitz des Unternehmens oder der Stelle, nicht jedoch der Standort einer Filiale oder einer Niederlassung. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist für die öffentlichen Stellen des Bundes zuständig, wie § 9 Abs. 1 S. 1 BDSG festlegt. Er wird bspw. dann zum Ansprechpartner, wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine bundesunmittelbare Anstalt öffentlichen Rechts handelt, wie etwa die DekaBank oder die KfW-Bank.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden sind nach Art. 58 Abs. 2 lit. c DS-GVO unter anderem befugt, Verantwortliche zur Erteilung einer Auskunft anzuweisen. Bei Nichtbeachtung können Sie unter Berücksichtigung des Art. 83 DS-GVO Bußgelder verhängen. Die Verletzung der Betroffenenrechte – und damit unter anderem des Auskunftsrechts – ist mit Bußgeldern von bis zu 20.000.000 € oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs bewährt, Art. 83 Abs. 5 lit. b DS-GVO. Nach altem Recht konnte eine Geldbuße grundsätzlich höchstens 300.000 € betragen. Die Verhängung von Geldbußen soll weiterhin verhältnismäßig sein, nun aber auch explizit eine abschreckende Wirkung entfalten (Art. 83 Abs. 1 DS-GVO). Auch wenn der Betrag von 20 Millionen Euro selten ausgereizt werden dürfte, können mit dem deutlich gestiegenen Rahmen wesentliche höhere Summen als verhältnismäßig angesehen werden. (Vgl. dazu LfDI BW, 34. Tätigkeitsbericht 2018, S. 74: „Der Wunsch des europäischen Verordnungsgebers nach höheren Bußgeldern ist somit unmissverständlich und muss von allen europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden umgesetzt werden, wie sich unter anderem aus Art. 83 Abs. 1 DS-GVO ergibt.“)

Die Inanspruchnahme von gerichtlichem Rechtsschutz ist nach dem Wortlaut des Art. 79 Abs. 1 DS-GVO („unbeschadet (...) des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde“) nicht subsidiär, vorherige Beschwerden sind also nicht notwendig. Klagen sind nach Abs. 1 bereits dann möglich, wenn die betroffene Person der Ansicht ist als Folge einer unrechtmäßigen („nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden“) Verarbeitung, in ihren Rechten verletzt zu sein. Unrechtmäßig ist die Verarbeitung dabei nicht erst bei einem Verstoß gegen die Grundsätze aus Art. 5 DS-GVO oder bei einer fehlenden Rechtsgrundlage. Auch die Missachtung der Betroffenenrechte soll bereits einen Verstoß im Sinne von Art. 79 begründen. (So auch Kühling/Buchner/Bergt, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 79 Rn. 9.) Alternativ könnte man einen Verstoß gegen die DS-GVO im Falle von

Auskunftspflichtverletzungen auch in der Nichtbeachtung des Transparenzgrundsatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a sehen.

Die in Abs. 2 enthaltene Regelung zur Zuständigkeit wurde durch § 44 BDSG präzisiert. Danach besteht für Betroffene grundsätzlich die Möglichkeit, am Ort einer Niederlassung des Verantwortlichen oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort Klage zu erheben (§ 44 Abs. 1 BDSG). Der Gerichtsstand der Niederlassung geht dabei über den des § 21 ZPO hinaus, denn er setzt keinen Bezug der Klage zu dieser Niederlassung voraus.

Sofern der Auskunftsanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, bestimmt das Gericht den Streitwert je nach Sachlage. Für den Fall eines wirtschaftlichen Interesses (konkret: die Geltendmachung einer Forderung i.H.v. etwa 224.000 €) ging das Gericht von einem Streitwert von 5.000 € aus (OLG Köln, Beschluss vom 25. Juli 2019 – 20 W 10/18 –, juris). Bei der Verfolgung eines ideellen Interesses wurde in der jüngeren Vergangenheit ein Betrag von 500 € als angemessen betrachtet (OLG Köln, Beschluss vom 05. Februar 2018 – I-9 U 120/17–, juris).

Eine Beschwerde bei der BaFin dürfte – selbst wenn man davon ausginge, dass diese die Anwendung der DS-GVO überwacht – aufgrund der soeben erwähnten spezialgesetzlichen Beschwerdemöglichkeiten ausscheiden, vgl. § 4b Abs. 1 FinDAG a.E. Als weiterer Ansprechpartner kommt sie ggf. in Betracht, wenn ein von ihr beaufsichtigtes Institut oder Unternehmen in einer Vielzahl von Fällen keine ordnungsgemäßen Auskünfte erteilt. Die Gefahr von enormen Bußgeldern durch die Datenschutzaufsichtsbehörden dürfte jedoch auch in diesem Fall den mit Abstand größten Druck erzeugen.